

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Band: 33 (1925)

Heft: 2

Vereinsnachrichten: Das Schutzabzeichen im Strassenverkehr

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vom Kommandanten) uns spätestens bis zum 15. Februar zugehen.

Das Zentralsekretariat des schweizerischen Roten Kreuzes.

Avis aux sections de la Croix-Rouge.

Nous serions reconnaissant aux sections de bien vouloir nous faire parvenir bientôt leurs rapports annuels et les comptes qui les concernent. Les sections qui n'auraient pas encore versé leurs cotisations pour 1924, sont priées de le faire sans retard.

Les sections ayant sous leur patronage des colonnes de la Croix-Rouge sont priées de nous adresser leurs rapports annuels et les comptes de colonnes — ainsi que les listes de solde, si celles-ci n'ont pas encore été envoyées — jusqu'au 15 février au plus tard.

**Le Secrétariat général
de la Croix-Rouge suisse.**

Das Schutzabzeichen im Straßenverkehr.

Der Auto- und Beloverkehr zu Stadt und Land nimmt unaufhaltsam zu. Auch vorsinnige Fußgänger haben beim Ueberschreiten der Straßen oft ihre volle Aufmerksamkeit zu gebrauchen, um ohne Schaden durchzukommen. Wie viel größer aber sind die Gefahren des Straßenverkehrs für Schwerhörige, Taube und Blinde, deren Zahl — besonders die der Schwerhörigen — weit größer ist als man gewöhnlich annimmt. Im allgemeinen rechnen die Lenker von Fahrzeugen noch viel zu wenig mit der Möglichkeit, daß Passanten, welche die Warnungssignale nicht beachten, schwerhörig sein könnten.

In den letzten Monaten wurden in verschiedenen schweizerischen Städten Schwerhörige überfahren und getötet oder schwer verletzt.

Die besondern Schutzmaßnahmen, die seit einiger Zeit durch die unterzeichneten Verbände getroffen und publiziert wurden, erweisen sich als dringend notwendig. Schwerhörigen, Taubstummen und Blinden werden durch die betreffenden Verbände als Schutzabzeichen **Armbinden, Broschen** und **Velo-Schilder** abgegeben. Das auch in Deutschland und Oesterreich eingeführte Abzeichen der Schwerhörigen zeigt auf **gelbem Grund** (Gefahrssfarbe des Automobils) **drei schwarze Punkte**. Bei den Taubstummen sind die Punkte mit einem gelben Zentrum und bei den Blinden mit zwei Durchkreuzungen versehen.

Gehörleidende und Blinde, welche die gelbe Armbinde tragen, werden im Straßengetriebe der freundlichen Hilfsbereitschaft der Bevölkerung empfohlen. Der Fahrer bedenke, daß der Träger der Armbinde die Warnungssignale nicht hören oder nicht sehen kann.

Schwerhörigen und Tauben, welche die gelbe Brosche tragen, erweist man durch deutliches Sprechen eine wichtige Hilfe, viele unter ihnen haben gelernt, vom Mund abzulesen. Mit Schwerhörigen spreche man laut, doch ohne zu schreien. Mit Taubstummen verständige man sich in der Schriftsprache und schreibe ihnen wichtige Angaben auf. Laß, freundlicher Leser, gegenüber all diesen Verkürzten eine geistesgegenwärtige, aber unauffällige Hilfsbereitschaft walten!

Gehörleidende und Blinde werden dringend eingeladen, sich der erwähnten Schutzmittel zu bedienen. Es gilt die Ausschaltung großer Gefahren für Leib und Leben und eine entgegenkommende Unterstützung der verantwortlichen Verkehrsorgane!

Schweizerisches Zentralsekretariat für Schwerhörigen-Fürsorge

Zürich 1, Münsterhof 12 II.

Schweiz. Fürsorgeverein für Taubstumme

Zentralbureau: Bern, Surtengasse 6.

Schweizerischer Zentralverein für das Blindenweien

Zentralstelle: St. Gallen, Seiliggkreuz.